

Besondere Vorschriften

des Landkreises Fürstfeldbruck

für die Benutzung des Freibads Mammendorf

vom 25.08.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 der Benutzungssatzung kann der Landkreis Fürstfeldbruck für das Freibad besondere Vorschriften erlassen. Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Benutzungssatzung für das Freibad Mammendorf vom 04.04.2019 und ist verbindlich. Sie ändert Regelungen der Benutzungssatzung, führt weitere Punkte ein bzw. hebt bestehende Regelungen nochmals hervor. Gemäß § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung erkennt jeder Gast mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung die Satzung an.

Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Freibades dienen. Das Schwimmbad wird im Verlauf einer Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Die Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der Regelungen der Benutzungssatzung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1

Höchstbesucherzahl

(1) Zur Einhaltung des erstellten Schutz- und Hygienekonzepts setzt der Landkreis Fürstfeldbruck gesondert eine Höchstbesucherzahl fest (vgl. § 4 Abs. 4 der nachfolgenden Regelungen).

Zur Einhaltung der Höchstbesucherzahl ist ein Einlass nur nach vorheriger Reservierung vor Ort an der Freibadkasse möglich; der Zugang ist abhängig von der aktuellen Besucherzahl und der Frequentierung der einzelnen Anlagen, insbesondere der Schwimmbecken.

Der Einlass von Badegästen kann beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn eine Höchstbelegung absehbar ist. Dies kann erfolgen durch eine Einlasssperre, bis eine ausreichende Zahl von Badegästen das Freibad wieder verlassen hat oder eine generelle zeitweise Schließung des Zugangs für einen bestimmten Zeitraum. Die Entscheidung trifft die Betriebsleitung abhängig von den Verhältnissen vor Ort.

§ 2

Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

(1) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand zu führen. Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt in elektronischer Form über die LUCA-App sobald die technischen Voraus-

setzungen geschaffen sind. Bis dahin erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten über ein entsprechendes Formular, das an der Kasse ausgehändigt wird.

(2) Soweit die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Soweit die Rechtsvorschriften das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorschreiben (Maskenpflicht), gilt folgendes:

- Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske (ausgenommen beim Schwimmen und Duschen) zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Die Bereiche, in denen eine Maskenpflicht besteht, sind vor Ort gekennzeichnet. Insbesondere gilt die Maskenpflicht in innenliegenden Räumen, bei Verkehrsflächen im Bereich der Ein- und Ausgänge, den sanitären Anlagen und Umkleiden.

Die Weigerung, im Freibad eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen führt zum Ausschluss von der Nutzung des Freibades. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die ein ärztliches Attest der Befreiung vorlegen können.

(3) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

(4) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.

(5) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.

(6) Verlassen Sie die Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.

(7) Verlassen Sie das Freibad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor dem Ein-/Ausgang und auf dem Parkplatz.

(8) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet (vgl. auch § 6 Abs. 8 der Satzung). Das Schutz- und Hygienekonzept des Pächters für die Gastronomie im Freibad ist zu beachten.

(9) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten (vgl. auch § 3 Abs. 1 der Satzung).

(10) Gäste, die gegen diese Ergänzung der Benutzungssatzung verstoßen, können des Bades verwiesen werden (vgl. auch § 3 Abs. 3 der Satzung).

(11) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht (vgl. auch § 4 Abs. 5 der Satzung).

§ 3

Allgemeine Hygienemaßnahmen

(1) Vom Besuch des Freibades ausgeschlossen sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantäne-maßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Betrieb zu verlassen.

(2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

(3) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(4) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

§ 4

Maßnahmen zur Abstandswahrung

(1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. An gekennzeichneten Stellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.

(3) In den Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(4) In den Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden, Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.

(5) In der Mitte des Schwimmerbeckens wird eine Schwimmleine gespannt; in beiden Hälften des Beckens wird jeweils im Kreis geschwommen (entlang des Beckenrandes und mit Abstand zur Leine in der Mitte).

(6) Nichtschwimmerbecken, Kleinkinder- und Sandbereich dürfen nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln durch ihre Kinder verantwortlich.

(7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.

(8) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.

(9) Halten Sie sich an die Wegeregeln, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Fürstenfeldbruck, 25.08.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arnold'. The letters are cursive and connected.

Arnold
Stv. Referatsleitung Schulen, Sport, Kultur